

Datum: 22.08.2024 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ 783

Zentrale Einrichtungen:

Dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ 794

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 08.07.2024, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 09.07.2024 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 27.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.08.2024 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2015 S. 1369), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 829), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2015 S. 1369), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 829), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Dadurch werden die Absolvent*innen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu erkennen, interdisziplinäre planerische Konzepte des Umweltmanagements zu entwickeln und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren.“

b. In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Damit sollen die Absolvent*innen ein Verständnis für die Funktion und das Zusammenwirken insbesondere terrestrischer Ökosysteme und die Möglichkeiten ihres Managements erwerben.“

c. In Absatz 5 werden Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„²Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Begriffe ermöglicht den Absolvent*innen einen weit gefächerten und integrativen Zugriff auf den Gesamtkomplex

terrestrischer Ökosysteme. ³Darüber hinaus sollen spezielle Kompetenzen, namentlich im Bereich Geoinformationssysteme, es ihnen ermöglichen, auch für komplexe planerische Aufgaben ausgewogene Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu treffen.“

d. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse im Ökosystemmanagement erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.“

2. § 4 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 123 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 45 C, davon 24 C für Schlüsselkompetenzen und 21 C für Wahlpflichtmodule, sowie
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Das Fachstudium umfasst in den ersten beiden Semestern vor allem naturwissenschaftliche und ökosystembezogene Grundlagen. ²Im 2. und 3. Fachsemester werden neben nutzungsorientierten Grundlagenmodulen (Einführung in die landwirtschaftliche Produktion, Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern) auch erste Aspekte der Analyse und Bewertung von Ökosystemen (Geoinformationssysteme, Karten und Profile, Ökosystemmanagement, Naturschutz) sowie politische und rechtliche Aspekte (Umwelt- und Ressourcenpolitik, Naturschutz) aufgenommen. ³Auf dieser Basis bildet der praktische Teil (Berufspraktikum) oder ein Auslandssemester den Abschluss des zweiten Studienjahres, wobei die Studierenden mit der Auswahl ihres Praktikums- oder Auslandsstudienplatzes bereits eine Orientierung in Richtung ihres später angestrebten Berufsfeldes vornehmen können. ⁴Im 5. Fachsemester werden die ökosystembezogenen Kompetenzen durch die

Module „Aktuelle Aspekte des Ökosystemmanagements“ und „Ökosystemmodellierung“ gezielt gestärkt und vertieft. ⁵Das Modul „Energie und Rohstoffe“ bietet einen Einstieg in Exploration, Nutzung und Management nachwachsender und nicht nachwachsender Ressourcen. ⁶Weiterhin ist das 5. Fachsemester der Profilbildung der Studierenden entsprechend individueller fachspezifischer Neigungen gewidmet. ⁷Im 6. Fachsemester bietet das Modul „Grundlagen der Agroforstwirtschaft“, aufbauend auf die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen, einen Einstieg in neue zukunftsorientierte Konzepte der Landnutzung. ⁸Das Modul „Agrarumweltrecht“ macht die Studierenden mit rechtlichen Aspekten vertraut, ehe sie ihr Studium mit der Bachelorarbeit abschließen.“

3. § 7 (Außeruniversitäres Berufspraktikum) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) ¹Im Rahmen des Moduls B.ÖSM.117 ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer mit Begleitseminar (Modul B.ÖSM.117; 18 C) zu absolvieren.

²Das Modul B.ÖSM.117 soll Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement maßgeblichen Berufsfeld vermitteln. ³Die Studierenden sollen Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den Praktikumsbetrieben oder -einrichtungen erhalten und zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen befähigt werden. ⁴Das Berufspraktikum dient gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen und bietet zusammen mit dem Praktikumsbericht und dem Seminar ein hohes Maß an Selbstreflexionsmöglichkeit.

(2) ¹Das Berufspraktikum kann in Betrieben (z.B. Consulting-Büros, Industriebetrieben), Behörden, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (außerhalb von Deutschland auch an universitären Forschungseinrichtungen) oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet werden.

²Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. ³Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist die Studiengangskoordination zuständig.

(3) ¹Ein Berufspraktikum (Modul B.ÖSM.117) muss nicht absolviert werden, wenn ein Studienaufenthalt im Ausland absolviert wird, in dessen Rahmen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. ²In diesem Fall ist Modul B.ÖSM.117b zu absolvieren und durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) für jede*n Studierende*n zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der

ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ³Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁴Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. ⁵Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁶Die Studierenden können jeweils Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.“

4. § 8 (Studienberatung) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Studienfachberatung wird durch eine*n Mitarbeiter*in des Studiendekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie übernommen.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Eine individuelle Studienberatung durch die jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden muss in Anspruch genommen werden, wenn einer zu prüfenden Person nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.“

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeitenden des zuständigen Gemeinsamen Prüfungsamts der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.“

5. § 9 (Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Platzzahlen.“

b. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind vorrangig solche Studierende zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden.“

6. In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die erstbetreuende bzw. erstbegutachtende und die zweitbetreuende bzw. zweitbegutachtende Person,
- d) jeweils eine schriftliche Bestätigung der beiden Betreuungspersonen/Gutachtenden,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden/Gutachtenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende/Gutachtende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.“

7. § 12 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in idat nachweisen, in der Lage zu sein, mit wissenschaftlichen Methoden ein fachliches Problem aus dem Bereich Ökosystemmanagement im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.“

b. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören.“

c. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der zu prüfenden Person zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuungsperson die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.“

d. In Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

e. In Absatz 6 werden Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit Erst- und Zweitbetreuungsperson als Gutachtenden zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note; die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen beider Gutachtenden.“

8. § 13 (Prüfungskommission) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertretung benannt.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Prüfungskommission wählt eine vorsitzende Person aus der Hochschullehrergruppe sowie eine Stellvertretung.“

9. Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 123 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Forst.1103	6	4	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.100	6	4	Bioklimatologie
B.ÖSM.101	6	4	Waldökologie
B.ÖSM.102	6	5	Geowissenschaften
B.ÖSM.103	6	3	Geoinformatik 1
B.ÖSM.104	6	4	Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland
B.ÖSM.105	6	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	3	2	Naturschutz
B.ÖSM.107	6	4	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	4	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.ÖSM.109	6	3	Geoinformatik 2
B.ÖSM.110	3	3	Quartärgeowissenschaften
B.ÖSM.111	6	4	Ökosystemmanagement – Lebensräume der Erde
B.ÖSM.112	6	4	Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.113	6	4	Ökosystemmodellierung
B.ÖSM.114	6	4	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements
B.ÖSM.115	12	9	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	4	Grundlagen der Agroforstwirtschaft
B.ÖSM.119	6	4	Mathematik und Statistik
B.ÖSM.120	3	2	Einführung in die landwirtschaftliche Produktion
S.RW.1264	6	2	Agrarumweltrecht

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

Alternativ zum Modul B.ÖSM.119 Mathematik und Statistik (Angebot im Wintersemester) kann das Modul B.Agr.0013 Mathematik und Statistik belegt werden (Angebot im Sommersemester). Alternativ zum Modul B.ÖSM.107 Bodenkunde (Angebot im Sommersemester) kann das Modul B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie (Angebot im Wintersemester) belegt werden. Alternativ zum Modul B.ÖSM.110 Quartärgeowissenschaften (Angebot im Wintersemester) kann das Modul B.Geo.113 Quartärgeologie (Angebot im Sommersemester) belegt werden.

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 21 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informieren das Vorlesungsverzeichnis der Universität und die Studienberatung Ökosystemmanagement rechtzeitig.

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0002	6	4	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	4	Biologie der Tiere
B.Agr.0023	6	4	Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Graslandwirtschaft
B.Agr.0315	6	4	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte
B.Agr.0316	6	8	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0323	6	4	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0329	6	4	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
B.Agr.0347	6	4	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0365	6	4	Ökologischer Pflanzenbau
B.Agr.0378	6	4	Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch
B.Agr.0389	6	4	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie
B.Agr.0402	6	6	Agrarökologie, Agrobiodiversität und biotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0413	6	4	Agrarökologie und Biodiversität
B.Forst.1104	6	5	Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde
B.Forst.1116	6	5	Holzernte und Logistik
B.Forst.1118	6	5	Waldinventur
B.Forst.1122	6	4	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.1125	3	2	Öffentlichkeitsarbeit/Waldpädagogik
B.Forst.1127	3	2	Forst- und Umweltpolitik
B.Forst.1204	6	4	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.1217	3	2	Einführung in die Datenanalyse mit R
B.Forst.1219	3	2	Bioklimatologische Experimente
B.Forst.1221	6	4	Waldbau-Vertiefung
B.Forst.1222	3	2	Botanische Freilandübungen Winter
B.Forst.1223	3	2	Botanische Freilandübungen Sommer
B.Forst.1227	3	2	Ringvorlesung Agroforst
B.Geg.05	8	6	Relief und Boden
B.Geg.06	7	4	Klima und Gewässer
B.Geg.07	7	4	Kultur- und Sozialgeographie

B.Geg.08	7	4	Wirtschaftsgeographie
B.Geg.32	6	2	Aktuelle Themen der Physischen Geographie I
B.Geg.34	6	2	Aktuelle Themen der Humangeographie I
B.Geo.111	7	6	Instrumentelle Analytik
B.Geo.201	7	5	Geowissenschaftliche Fernerkundung
B.Geo.208	7	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.211	6	3	Digitale Techniken
B.Geo.503	6	4	Biologie für Studierende der Geowissenschaften
B.Geo.716	3	2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Publizieren
B.Geo.717	6	4	Klimawandel im Verlauf der Erdgeschichte
B.ÖSM.206	6	4	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit geographischen Informationssystemen
B.ÖSM.209	3	2	Angewandter Naturschutz
B.ÖSM.210	6	4	Projektmodul "Permakultur"
B.ÖSM.213	3	2	Umweltethik
B.ÖSM.214	3	2	Auswirkungen von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen
B.ÖSM.221	6	5	Biogeochemisches Laborpraktikum
B.ÖSM.222	3	2	Grundlagen der Agrarökologie
B.ÖSM.223	3	2	Angewandte Vegetationskunde I
B.ÖSM.224	3	2	Angewandte Vegetationskunde II
B.ÖSM.225	6	5	DNA Technologies for Ecosystem Monitoring
B.ÖSM.226	6	5	Methoden der Ökosystemforschung
B.ÖSM.227	6	4	Grundlagen der Mykologie – Theorie und Praxis
B.ÖSM.228	6	2	Biogeographie und Landschaftsökologie
B.ÖSM.230	6	4	Projektplanung und -management für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz
B.ÖSM.231	6	4	Politikinstrumente für Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Klimaschutz
B.ÖSM.232	6	6	Arctic Plant Course
B.ÖSM.233	3	2	Ecosystem Management from Basics to Applied
B.ÖSM.300a	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ia
B.ÖSM.300b	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ib
B.ÖSM.300c	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ic
B.ÖSM.300d	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Id
B.ÖSM.400a	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IIa

„Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement' - Modellstudienverlaufsplan
(Stand 01. Oktober 2024)

Semester						Credits (C)	
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.1103, 6C Klausur 90 Min.	Mathematik & Statistik* B.ÖSM.119, 6C Klausur 90 Min.	Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min. und Poster (1 S.)	Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min.	Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6 C Klausur 90 Min.	Geoinformatik 1 B.ÖSM.103, 6C GIS-Projektarbeit 15 S. <small>März/April</small>	30-33
2	Bioklimatologie B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min.	Ökosystemmanagement - Lebensräume der Erde B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min.	Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland B.ÖSM.104, 6C Hausarbeit 15 S.	Einf. landw. Produktion B.ÖSM.120 3C Klausur 30 Min.	Bodenkunde** B.ÖSM.107, 6C Klausur 120 Min.		30-33
3	Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 60 Min. u. Poster (1 S.)	Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min.	****Quartärgeowissenschaften B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min.	Geoinformatik 2 B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min.	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6C Klausur 90 Min.	Wahlpflichtmodul 6C	30
4	Berufspraktikum B.ÖSM.117, 18C (min. 3 Monate sowie Seminar) Praktikumsbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min. alternativ: Auslandsstudium B.ÖSM.117b, 18C (inkl. Seminar) Auslandssemesterbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min.			Schlüsselkompetenzen 6C	Wahlpflichtmodul 6C		30
5	Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation (1 S.)	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements B.ÖSM.114, 6C Poster 1 S. o. Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 S.	Regen, Energien, 4C Klausur 60 Min. o. Referat 15 Min.	Geog. Energielr. 4C Hausarbeit 10 S. o. Präsentation 20 Min.	Wahlpflichtmodul 6C	Wahlpflichtmodul 3C	29
6	Agrarumweltrecht S.RW.1264, 6C Klausur 120 Min. o. mündl. Prüfung 15 Min. o. Hausarbeit 10 S.	Grundlagen der Agroforstwirtschaft B.ÖSM.116, 6C Klausur 120 Min.	Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12C Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min.	Bachelorarbeit 12C			28

- Fachstudium – Pflichtmodule (123 C)
- (Indiv.) Professionalisierungsbereich - Wahlpflichtmodule (21 C), siehe Liste im Modulhandbuch
- (Indiv.) Professionalisierungsbereich - uniweite o. fachbezogene Schlüsselkompetenzen (6 C), siehe Modulhandbuch
- (Indiv.) Professionalisierungsbereich - Berufspraktikum o. Auslandsstudium (18 C)
- Bachelorarbeit (12 C)

Credits gesamt: 180

* Alternativ zum Modul B.ÖSM.119 Mathematik und Statistik (WiSe) kann das Modul B.Agr.0013 Mathematik und Statistik belegt werden (SoSe).
 ** Alternativ zum Modul B.ÖSM.107 Bodenkunde (SoSe) kann das Modul B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie belegt werden (WiSe).
 *** Alternativ zum Modul B.ÖSM.110 Quartärgeowissenschaften (WiSe) kann das Modul B.Geo.113 Quartärgeologie belegt werden (SoSe).

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Physik vom 08.05.2024, der Fakultät für Chemie vom 05.06.2024, der Philosophischen Fakultät vom 28.02.2024, 24.04.2024 und 22.05.2024, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.05.2024 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2024 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Vorstand der Zentralen Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) vom 26.06.2024 und 10.07.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.08.2024 die dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2024 S. 156), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019; § 6 Abs. 7 Buchst. k), l) ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.03.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2024 S. 156), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“) Nr. 3 (Wahlpflichtbereich) werden Buchstabe a und b wie folgt neu gefasst:

„a. Module zur Vertiefung praxisorientierter Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.Erz.902	„LA-PluS Praxismodul: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtserfahrung“	(6 C / 1 SWS)
B.Erz.902a	„LA-PluS Praxismodul Digitale Bildung: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtsentwicklung“	(6 C / 1 SWS)
B.SPL.924	„Praxis Gesellschaftslehre“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.928	„Praxismodul Unterrichten von Naturwissenschaften“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.931	„Bilingual Social Sciences - in Practice“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.933	„Praxismodul Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 3 SWS)

B.SPL.936	„Praxismodul - Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940a	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten und De-/Kategorisierung reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940b	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten und Privilegierungen/Diskriminierungen reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940c	„LA-PluS: Sprachenbildung gestalten und Mehrsprachigkeit im Unterricht reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
SK.IKG-ZIMD.02b	„Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische Rahmenbedingungen von Sprach(en)vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.03b	„Ansätze, Verfahren und Medien (in) der Vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.04b	„Entwicklung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C / 2 SWS)
B.Phy.712	„Praxismodul am außerschulischen Lernort DLR_School_Lab“	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1610	„Praxismodul am außerschulischen Lernort XLAB“	(6 C / 4 SWS)

b. Module zur Vertiefung bildungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.BW.010a	„Einführung in die Pädagogische Psychologie“	(3 C / 2 SWS)
M.BW-WP.010	„Gegenwärtige Herausforderungen für Schule und den Lehrer*innenberuf“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.020	„Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden und Theorien: Spezialisierungswshops“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.030	„Vertiefung Pädagogische Psychologie: Lehren und Lernen“	(3 C / 2 SWS)
M.Edu.102	„Fächerübergreifende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und/oder bildungswissenschaftliche Vertiefung“	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1609	„Informatikgrundlagen im Bereich Digitalisierung für Lehramtsstudierende ohne das Fach Informatik“	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.930	„Bilingual Social Sciences - in Theory “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.932	„Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.934	„Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) I“	(6 C / 4 SWS)

B.Erz.911	„LA-PluS: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrern/Lehrerinnen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.912	„LA-PluS: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.913	„LA-PluS: Fördern und Beraten“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.914	„LA-PluS: Erziehung und Konfliktlösung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.915	„LA-PluS: Interkulturelle Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.916	„LA-PluS: Unterrichtsentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.917	„LA-PluS: Medienbildung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.918	„LA-PluS: Schulentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.921	„LA-PluS: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.937	„LA-PluS: Differenz und Ungleichheiten. Einführung in die Ungleichheitsforschung und aktuelle Reformentwicklungen“	(3 C / 2 SWS)“

2. Anlage II (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfächer) wird wie folgt geändert.

a. In Anlage II.02 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chemie“) Ziffer II (Modulübersicht) Nr. 3 (Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen) wird Buchstabe a (Wahlpflichtmodule I) wie folgt neu gefasst:

„3 a. Wahlpflichtmodule I

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

B.Che.1303	„Materie und Strahlung“	(4 C / 4 SWS)
B.Che.2301	„Chemische Reaktionskinetik“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1114	„Hauptgruppenmetallorganische Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1130	„Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Beugungsmethoden“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1131	„Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Beugungsmethoden“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1211	„Chemie der Naturstoffe“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1212	„Synthesemethoden in der Organischen Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1213	„Heterocyclenchemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1216	„Aktuelle Themen der Organischen Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1217	„Moderne Massenspektrometrie und Gasphasenchemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1218	„Ringvorlesung "Moderne organische und biomolekulare Chemie“	(3 C / 3 SWS)

M.Che.4808	„Aktuelle Themen der Chemie im Überblick“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4809	„Vom Experimentallabor zum Schulalltag“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4810	„Fachprojekt Chemie Master of Education“	(6 C / 3 SWS)“

b. In Anlage II.18 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Spanisch“) Ziffer I (Modulübersicht) wird Nr. 1 (Kompetenzbereich Fachwissenschaft) wie folgt neu gefasst:

„1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.601	„Sprachpraxis Spanisch“	(6 C / 6 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.
